



14. Sep. 2026

Finanzamt Leonberg · 71226 Leonberg



14 303B 6551 EB E000 0503
DV 09.26 0,95 Deutsche Post



*7870*0000080*1009*0000080*

Firma
clean-tek Reinraumtechnik GmbH
Steinbeisstr. 4
71272 Renningen

Name

Frau Schmidt

Telefon

07152 15 865

Aktenzeichen

70095/80638

SG 09/01

(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

10.09.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass
clean-tek Reinraumtechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Steinbeisstr. 4, 71272 Renningen

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 70095/80638

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE363325530

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 08.09.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Hausanschrift:

Schloßhof 3

71229 Leonberg

Telefon: 07152 15 1

Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>

Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart

IBAN: DE02 6000 0000 0060 3015 01

BIC: MARKDEF1600

Internet: www.fa-leonberg.de

Service Center / ZIA:

Zutritt nur mit Termin.

Termin buchbar unter

<https://Termin.fv-bwl.de>

Mit freundlichen Grüßen

EINGEGANGEN
Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.